

Dr. Johann Dunkl – Vorsitzender Richter am LAG München

„Der einstweilige Rechtsschutz im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren“

Vortrag vom 15. Dezember 2004

Dr. Johann Dunkl stellte eingangs fest, daß der einstweilige Rechtsschutz im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren – am Verfahrensaufkommen insgesamt gemessen – keine große Bedeutung habe. Das gelte insbesondere für den Arrest, der, wiewohl von § 85 Abs. 2 ArbGG nicht erwähnt, dennoch für zulässig gehalten wird.

Auf einstweilige Verfügungen seien die §§ 916 ff. ZPO entsprechend anwendbar, soweit keine arbeitsrechtlichen Sonderregeln bestehen. Der Referent erläuterte sodann einzelne Ausschlußfälle im Detail. Sie ergeben sich insbesondere aus abschließenden Regelungen des BetrVG, etwa §§ 99 bis 101 sowie 103 BetrVG: Im Regelungsbereich dieser Vorschriften seien einstweilige Maßnahmen ausgeschlossen. Anders liege es bei § 76 Abs. 2 S. 2 BetrVG i.V.m. § 98 ArbGG. § 23 Abs. 3 BetrVG. Hier werde zwar teilweise vertreten, daß wegen des alleinigen Sanktionscharakters einstweilige Maßnahmen ausscheiden müßten. *Dr. Dunkl* betonte hingegen den Anspruchscharakter der Norm, woraus sie die Zulässigkeit vorläufigen Rechtsschutzes ergebe.

Im zweiten Teil des Vortrags nahm der Referent zur Zulässigkeit eines Antrags im vorläufigen Rechtsschutz Stellung: Eine Notzuständigkeit der Amtsgerichte nach 942 ZPO bestehe nicht, da es insoweit am Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten fehle. Neben den klassischen Arten der Regelungs-, Sicherungs- und Leistungsverfügung sei eine Feststellungsverfügung ganz regelmäßig nicht statthaft. *Dr. Dunkl* betonte weiter die Bedeutung sorgfältiger, insbesondere bestimmter, Antragstellung. Bei Unbestimmtheit drohe die Ablehnung des Antrags als unzulässig.

Dr. Dunkl sieht neben Verfügungsanspruch auch den Verfügungsgrund als eine Begründetheitsvoraussetzung der einstweiligen Verfügung an. Als Verfügungsanspruch komme jeder Anspruch in Betracht, der im Beschlußverfahren geltend gemacht werden könne. Beim Verfügungsgrund gehe es um die Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung. Sie sei mangels vorläufiger Vollstreckbarkeit im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren eher zu bejahen als im Urteilsverfahren. Sachliche spiele dabei vor allem eine Interessenabwägung, die sich an der Eindeutigkeit der Rechtslage zu orientieren habe, eine Rolle.

Im vierten Teil des Vortrags ging *Dr. Dunkl* auf zehn verfahrensrechtliche Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ein. Sie ergeben sich aus § 85 Abs. 2 ArbGG sowie aus den Eigenheiten des Beschlußverfahrens gegenüber dem Urteilsverfahren. So folge beispielsweise aus dem Untersuchungsgrundsatz, § 83 Abs. 1 ArbGG, daß der Antragsteller nur den Sachverhaltskern vorzutragen habe, während Schlüssigkeit nicht verlangt werde. Aus dem gleichen Grunde sei das Gericht nicht auf präsente Beweismittel, wie § 294 Abs. 2 ZPO nahe legt, beschränkt. Für das Verfahren würden – wie in allen Beschlußverfahren – keine Gerichtsgebühren oder -auslagen erhoben; überdies finde eine prozessuale Kostenerstattung nicht statt. Außerdem seien Schadenersatzansprüche nach § 945 ZPO wegen § 85 Abs. 2 ArbGG ausgeschlossen, selbst wenn der Arbeitgeber Vollziehungsgläubiger sei.